

A 8 – 20081/2006-18

Graz, 8.5.2008

Grazer Stadtwerke AG – Satzungsänderung;
Richtlinien für die Beschlussfassung in der
Hauptversammlung gem § 87 Abs 2 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

Finanz-, Beteiligungs-
und Liegenschafts-
ausschuss:

BerichterstellerIn:

.....

B e r i c h t**an den****G e m e i n d e r a t**

In der nächsten (terminlich noch festzulegenden) Hauptversammlung (wahrscheinlich die nächste o. HV am 18. Mai 2008) der Grazer Stadtwerke AG soll eine Aktualisierung der Satzung behandelt und beschlossen werden. Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der geplanten Neuerungen wurden von Universitätsprofessor Dr. Gunter Nitsche überprüft, der auch die Formulierung der einzelnen Passagen ausgearbeitet hat, nachfolgend werden die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen zusammengefasst:

Namensänderung: Die Firma soll künftig – erforderlichenfalls nach Vorliegen eines zustimmenden Gutachtens der Wirtschaftskammer gem § 14 Abs 2 FBG – GRAZ AG anstelle bisher Grazer Stadtwerke AG heißen.

Kapitalerhöhung: Das bisher aufgrund der Schillingumrechnung unrunde Grundkapital soll aus Gesellschaftsmitteln auf runde 14.535.000,- Euro aufgestockt werden.

Unternehmensgegenstand: Die Bestimmung betreffend Veranlagung von Geldmitteln aus dem Verkauf des Energiebereichs soll aus dem Unternehmensgegenstand eliminiert werden, da die zweckentsprechende Verwendung mittlerweile erfolgt ist.

Einstimmigkeit von Vorstandsbeschlüssen: Die betreffende Bestimmung soll entfallen, da bei einem Zweivorstand das gesetzliche Mehrheitsprinzip ohne Dirimirungsrecht automatisch das Einstimmigkeitserfordernis bewirkt.

Wertgrenzen für aufsichtsratspflichtige Maßnahmen: Diese sollen aus der Satzung eliminiert und vom Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen entweder in der Geschäftsordnung des Vorstandes oder im Weg der Einzelbeschlussfassung aktualisiert werden.

Zahl der Aufsichtsräte: Diese soll von derzeit höchstens 8 (plus 4 Belegschaftsvertreter) auf höchstens 12 (plus 6 Belegschaftsvertreter) erhöht werden, um zusätzliche Spezialisten für die einzelnen Sparten des Unternehmens bestellen zu können.

Spartenspezifische Aufsichtsratsausschüsse: Diese sollen neu eingeführt werden und bei Einstimmigkeit für Beteiligungsagenden des Vorstandes zuständig sein; liegt Einstimmigkeit nicht vor, geht die Entscheidungspflicht wieder an den Gesamtaufichtsrat. Diese Ausschüsse erübrigen sodann weitere Aufsichtsräte bei den Beteiligungen.

Ein generelles Dirimierungsrecht des/der Aufsichtsratsvorsitzenden soll für den Fall von Stimmgleichheit im Aufsichtsrat eingeführt werden.

Eine Volltextversion der vorgeschlagenen aktualisierten Fassung der Satzung liegt bei.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 2/2008, im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht beschließen:

Die Vertreter der Stadt Graz bei der nächsten Hauptversammlung der Grazer Stadtwerke AG werden ermächtigt, der vorgeschlagenen Änderung der Satzung zuzustimmen und die neue Fassung der Satzung laut Beilage zu beschließen.

Beilage:

Entwurf Satzung der GRAZ AG

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

Univ.Doz. D.I. Dr. Gerhard Rüsç

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

GR Dr. Gerhard Wohlfahrt

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------

Gemeinsamer Abänderungsantrag von VP und Grüne

zum Geschäftsstück A 8 – 20081/06-18, vorgesehen im Gemeinderat 8. Mai 2008:

Der zum Finanzausschuss und Gemeinderat vom 8. Mai 2008 versandte Bericht soll im Antrag wie folgt abgeändert werden:

„Der Vertreter der Stadt Graz bei der nächsten Hauptversammlung der Grazer Stadtwerke AG, Herr Stadtrat Univ. Doz. DI. Dr. Gerhard Rüschi, wird ermächtigt, der vorgeschlagenen Änderung der Satzung mit nachfolgenden Modifikationen zuzustimmen und die neue Fassung der Satzung laut Beilage, jedoch unter Berücksichtigung dieser Modifikationen, zu beschließen:

Modifikation 1 (Überschrift und § 1 Abs 1):

Der Firmenname soll statt „GRAZ AG“ modifiziert „GRAZ AG – Stadtwerke für kommunale Dienste“ heißen.

Modifikation 2 (§ 12 Abs 1 und 5 – Kein Dirimierungsrecht des/der AR-Vorsitzenden):

Der fünfte und sechste Satz in § 12 Abs 1 werden verkürzt und zusammengezogen und der Satz lautet wie folgt: `Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zieht.`

Der dritte und vierte Satz in § 12 Abs 5 entfallen.

Modifikation 3 (§ 12 Abs 2 – ExpertInnen in spartenspezifischen Ausschüssen):

Folgende zwei Sätze sind anzufügen:

„Nicht stimmberechtigte ExpertInnen können mit Zustimmung der jeweiligen Ausschussmitglieder an den Ausschusssitzungen teilnehmen, als stimmberechtigte Mitglieder kommen hingegen nur Mitglieder des Gesamtaufsichtsrates in Frage. Bei Abstimmungen ohne einstimmiges Ergebnis der stimmberechtigten Ausschussmitglieder geht die Entscheidungskompetenz des Ausschusses auf den Gesamtaufsichtsrat über, der auch jederzeit bestellte Ausschüsse wieder auflösen kann.“